

Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Stellungnahme „Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit“

Berlin, 22. September 2022

Ich stelle Ihnen das dritte Kapitel unserer Stellungnahme vor, dass die Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine Suizidentscheidung als freiverantwortlich zu bewerten ist. Die Beantwortung dieser Frage hat für die Bewertung von Suizid und Suizidassistenz zentrale Bedeutung. Sie stellt die Weichen dafür, ob dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen oder dem Schutz des Lebens der Vorrang gebührt. Eine freiverantwortliche Entscheidung ist als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts rechtlich und ethisch zu respektieren. Bei einer nicht freiverantwortlichen Entscheidung ist der Betroffene dagegen vor sich selbst zu schützen, sodass in diesem Fall auch keine Suizidassistenz geleistet werden darf.

Pressekontakt
Ulrike Florian
Telefon: +49/30/20370-246
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: presse@ethikrat.org

Geschäftsstelle
Jägerstraße 22/23
D-10117 Berlin
Telefon: +49/30/20370-242
Telefax: +49/30/20370-252
E-Mail: kontakt@ethikrat.org
Internet: www.ethikrat.org

Wir legen in unserer Stellungnahme zunächst dar, dass menschliche Entscheidungen stets in mehr oder weniger großem Maße selbstbestimmt sind. Freiverantwortliche Selbstbestimmung setzt aber voraus, dass das Maß an Selbstbestimmung ausreicht, um die zu treffende Entscheidung verantworten zu können. Je gravierender die Folgen einer Entscheidung für grundlegende Güter der Person sind, desto höher sind die hieran zu stellenden Anforderungen. An die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung sind damit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Allerdings müssen auch diese Anforderungen realistisch bleiben, das heißt, sie dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass sie den Menschen faktisch das Selbstbestimmungsrecht über ihr eigenes Leben nehmen.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Erwägungen entfalten wir die spezifischen Voraussetzungen einer freiverantwortlichen Suizidentscheidung. Dies sind eine jeweils hinreichende Kenntnis der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte, die als Selbstbestimmungsfähigkeit bezeichnete Fähigkeit, diese Punkte differenziert und realitätsbezogen zu bewerten und gegeneinander abzuwägen, sowie Überlegtheit, Festigkeit und Eigenständigkeit der getroffenen Entscheidung. Ich kann Ihnen unsere umfangreichen Überlegungen zu diesen spezifischen Voraussetzungen der Freiverantwortlichkeit hier nicht vollständig vortragen. Herausgreifen möchte ich aber einige Aspekte der Selbstbestimmungsfähigkeit, die mir besonders interessant erscheinen.

Psychische Krankheiten können die Selbstbestimmungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Aber nicht jede psychische Erkrankung schließt die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung aus. Unsere Fallvignetten 4 und 7 sind Beispiele dafür, dass etwa bei einer chronischen, langjährigen depressiven Verstimmung die Fähigkeit zu einer realitätsnahen Bewertung und Abwägung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte durchaus vorhanden

sein kann. Soweit diese Fähigkeit ungeachtet einer psychischen Erkrankung besteht, ist auch das Selbstbestimmungsrecht psychisch kranker Personen zu respektieren.

Das für eine freiverantwortliche Suizidentscheidung erforderliche Maß an Selbstbestimmungsfähigkeit wird in der Regel frühestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit erreicht. Ausnahmen hiervon sind jedoch vorstellbar. Ob in solchen Fällen prozedurale Absicherungen die Voraussetzung der Volljährigkeit ersetzen könnten oder eine Suizidassistenz bei Minderjährigen generell auszuschließen ist, wird im Deutschen Ethikrat nicht einheitlich beurteilt. Auch zu dem Stellenwert von Voraussetzungen, mit denen eine hinreichend selbstbestimmungsfähige Person darum bittet, sie in einer künftigen Situation, in der sie nicht mehr freiverantwortlich handeln kann, bei einem Suizid zu assistieren, gibt es bei uns unterschiedliche Auffassungen.

Einigkeit besteht dagegen darüber, dass auch freiverantwortliche Suizidentscheidungen zu einem weit überwiegenden Teil aus Lebenslagen resultieren, in denen die Verwirklichung von Grundbedürfnissen massiv erschwert ist. Weil die Menschen das Recht haben, sich auch und gerade aus existenzieller Not gegen eine Fortsetzung ihres Lebens zu entscheiden, ist eine solche Motivation kein Grund, eine Suizidentscheidung als nicht mehr freiverantwortlich zu qualifizieren. Das auch in solchen Fällen zu respektierende Selbstbestimmungsrecht entlastet Staat und Gesellschaft in keiner Weise von der Verantwortung, so weit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass Menschen nicht in Situationen geraten und verbleiben, in denen sie sich genötigt sehen, den Tod als vermeintlich kleineres Übel dem Leben vorzuziehen.

Prof. Dr. Helmut Frister